Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1957)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417563

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE IM JAHRE 1957

erstattet an das Obergericht des Kantons Bern (Art. 98 GO)

I. Personnelles und Organisatorisches

a) Auf Ende 1957 sind die Bezirksprokuratoren des Oberlandes, Hans Bühler, und des Mittellandes, Adolf Bähler, von ihren Ämtern zurückgetreten. Hans Bühler hat der bernischen Strafrechtspflege über 40 Jahre lang, davon 26 Jahre als Staatsanwalt, hingebungsvoll und mit anerkannter Autorität gedient. Adolf Bähler, früher Gerichtspräsident, übernahm das schwer belastete Amt des Bezirksprokurators von Bern im Jahre 1940. Beide Staatsanwälte setzten sich mit dem Inkrafttreten des neuen Schweizerischen Strafgesetzbuches mit voller Kraft für dessen richtige Anwendung ein und trugen so Wesentliches zur wirksamen Bekämpfung der Kriminalität bei.

Ihre Dienste seien den beiden scheidenden Prokuratoren auch hier bestens verdankt.

Zum neuen Staatsanwalt des Oberlandes wählte das Obergericht Fürsprecher Alfred Schoder, bisher Kammerschreiber am Obergericht, und an Stelle von Herrn Bähler Gerichtspräsident Dr. Th. Jenzer, Bern.

b) Die bernische Rechtspflege erfuhr auch im Berichtsjahr einen bemerkenswerten Ausbau. Die Ämterzusammenlegung wurde in den Amtsbezirken Aarberg und Nidau aufgehoben und im Bezirke Münster die Stelle eines 2. Gerichtspräsidenten geschaffen. Auf Jahresende waren ausserdem die Vorarbeiten für die Trennung der Personalunion Regierungsstatthalter/Gerichtspräsident in Fraubrunnen und Büren und die längst fällige Einsetzung eines 2. Gerichtspräsidenten im Amte Konolfingen getroffen. Die Änderungen sind inzwischen im Grossen Rat beschlossen worden, für Konolfingen mit der Beschränkung, dass der Gerichtspräsident II auch noch in anderen belasteten Bezirken (vorgesehen ist vor allem Aarwangen) aushilfsweise amtieren soll, was als Übergangslösung einstweilen befriedigen kann. Die Ämterzusammenlegung besteht mit Inkraftsetzen der neuen Dekrete noch in 5 Ämtern des Oberlandes, in je zweien des Mittel- und Seelandes und dreien des Jura, wo sie vorläufig weiterbestehen kann. Dass die Trennung im ausgedehnten und volksreichen Amtsbezirke Seftigen (23 000 Einwohner) noch nicht notwendig geworden ist, erklärt sich mit der dauernd auffällig niedrigen Geschäftszahl dieses Richteramtes in Strafsachen (1955–1957: 663–855 Strafanzeigen). Es wäre interessant, den Ursachen dieser Erscheinung nachzugehen.

In den letzten 20 Jahren wurde die Gerichtsorganisation in 15 von 30 Amtsbezirken reorganisiert, und zwar:

in 7 Bezirken durch Schaffung von 13 neuen Richterstellen, wovon 5 allein im Amte Bern;

in 8 Bezirken durch Trennung der Ämterzusammenlegung. Ausserdem wurden je ein besonderer Untersuchungsrichter für den alten Kantonsteil und den Jura eingesetzt.

Die Notwendigkeit eines ausgiebigen Ausbaues der Gerichtsorganisation erhellt mit aller Deutlichkeit das sehr starke Anschwellen der Geschäftslast in Strafsachen, hervorgerufen durch die Bevölkerungszunahme, das riesige Anwachsen des Strassenverkehrs und nicht zuletzt durch den immer mehr anwachsenden Umfang der Nebenstrafgesetzgebung, insbesondere des Bundes, als Folge der fortschreitenden staatlichen Intervention auf fast allen Lebensgebieten. Bei solcher Lage darf es nicht verwundern, wenn auf die Notwendigkeit des endlichen Ausbaues auch der Staatsanwaltschaft in den Geschworenenbezirken erneut hingewiesen wird. Der Berichterstatter hat sich denn auch durch Einreichung eines Gesuches um Schaffung der Stelle eines stellvertretenden Prokurators (Art. 84 Abs. 2 GO) zur Entlastung der zum Teil ausserordentlich schwer belasteten Bezirksprokuratoren für die wenigstens teilweise Behebung des fast unhaltbaren Zustandes bemüht. Ich vermerke die zustimmende Stellungnahme der vorberatenden Behörden mit Genugtuung und erwarte eine befriedigende Erledigung des dringlich gewordenen Anliegens noch im laufen-

den Jahre. Ohne Entlastung der Bezirksprokuratoren kann nicht einmal mehr mit einer gleichmässigen Rechtsanwendung in den Assisenbezirken gerechnet werden, und auch bei Schaffung der neuen Stelle wird das Postulat für die Teilnahme der Staatsanwälte wenigstens an wichtigeren Amtsgerichtssitzungen nur sehr teilweise verwirklicht werden können (Geschäfte der Amtsgerichte in Strafsachen 1957: 655 Fälle; 791 Angeschuldigte; 3235 Delikte!).

II. Statistisches und Prozessuales

a) Die Zahl der im Jahre 1957 eingereichten Strafanzeigen hat mit 58 439 einen neuen Höchststand erreicht. Über die Verteilung auf die einzelnen Richterämter gibt die publizierte Statistik Aufschluss. Dabei ist zu bemerken, dass sich der Generalprokurator im Einverständnis mit der Anklagekammer Ende 1956 veranlasst gesehen hat, präzisierende Anweisungen für die Erstellung der Jahresrapporte der Richterämter herauszugeben, um eine einheitliche Darstellung zu erreichen. Ihr Ergebnis wird sich in einer relativen Verminderung der Zahlen der hängig gemachten Strafverfahren äussern, so dass der Vergleich mit früheren Jahren rein zahlenmässig nicht vorbehaltlos zulässig ist. Ausserdem darf nicht vergessen werden, dass sich die Strafgerichte mit relativ vielen Strafsachen mehrfach zu befassen haben, sei es zufolge Widerrufes des bedingten Strafvollzuges, Löschung der Einträge im Strafregister, Anordnung des nachträglichen Vollzuges nach vollzogener oder misslungener Massnahme oder zur Umwandlung nicht bezahlter Bussen in Haft usw. (Art. 17 II, 41 Ziff. 3 und 4; 43 Ziff. 4; 44 Ziff. 3 Abs. 2; 49 Ziff. 3; 55 II, StGB), welche selbständigen Entscheide in keiner Statistik zum Ausdrucke gelangen, sowenig wie der Arbeitsaufwand für die Behandlung der einzelnen Geschäfte. Dass grosse Strafprozesse die Organe der Strafrechtspflege Wochen und Monate in Anspruch nehmen können, ist zur Genüge bekannt.

b) Die Geschäftsbehandlung gibt gegenüber früheren Betrachtungen zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Nach wie vor bleibt die geringe Zahl der Appellationen in Strafsachen, sei es seitens der Angeschuldigten oder Privatkläger, sei es seitens der Staatsanwaltschaft (65!) bemerkenswert. Der feststellbare Rückgang der Appellationen der Staatsanwaltschaft dürfte nicht zuletzt auf die Überbeanspruchung der Bezirksprokuratoren mit der Überwachung grosser Untersuchungen und der Vorbereitung von Hauptverhandlungen vor Geschworenengericht, Kriminalkammer und, sofern möglich, Amtsgerichten zurückzuführen sein.

aa) Die Verschleppung von Geschäften ist heute noch zu rügen. Überjährige Strafverfahren, selbst Jahre alt gewordene, sind keine Ausnahmefälle. Soweit die Verzögerungen auf den Umfang der Geschäfte, die Kompliziertheit der Beweissammlung oder interkantonale Gerichtsstandsverfahren und deren Folgen zurückzuführen sind, können sie nicht Anlass zu berechtigter Kritik geben. Wenn aber Verfahren, insbesondere solche wegen Vermögensdelikten oder Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 137 ff., 217 StGB), während Monaten, und das sogar wiederholt, eingestellt werden, um dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Erfüllung seiner regelmässig hohlen Versprechen um Schadloshaltung des Geschädigten zu geben, so kann dies strafprozessual nicht mehr gerechtfertigt werden. Die Strafgerichte dürfen nicht zu Inkassostellen, die nur Verlustscheine zu erwarten haben, herabsinken.

bb) Verstösse gegen zwingende Prozessvorschriften sind leider noch andauernd feststellbar. In einem Amtsbezirk führten sie dazu, den Richter wiederholt zu mahnen, das im Kanton Bern geltende Strafverfahren anzuwenden und nicht nach Belieben zu schalten. In anderen führten sie, wenn auch ganz vereinzelt, zur Kassation des Verfahrens und Rückweisung an die erste Instanz zur Neubeurteilung. Es dürfte nun nachgerade jedem Richter bekannt sein,

dass Gegenstand der Überweisung an das Gericht oder der Beurteilung nur sein kann, was zur Anzeige gebracht wurde oder Gegenstand einer Ausdehnung des Verfahrens (Art. 101 ff. StrV) war;

dass es Richterpflicht ist, jeden Angeschuldigten in Untersuchung und Hauptverhandlung das vollständige rechtliche Gehör zu gewähren;

dass jede Untersuchung, ordentliche oder abgekürzte (Art. 88 Ziff. 1 Abs. 1 und 3; Ziff. 2 in fine), durch Überweisungsbeschluss, der den Gegenstand des Urteilsgegenstandes umschreibt, abgeschlossen werden muss.

Mängel in der Beweissammlung führten in einer ganzen Anzahl von Fällen zur Rückweisung an den Untersuchungsrichter zur Aktenergänzung in Anklagekammerfällen oder zur Beweisergänzung in appellatorio oder vereinzelt zur Kassation.

cc) Wie schon früher releviert, besteht auch jetzt wieder Anlass, auf die Zuziehung ungeeigneter Gutachter als Experten hinzuweisen. Nur jahrelange Tätigkeit und Erfahrung auf bestimmtem Wissensgebiete legitimiert zur Abgabe eines seriösen Gutachtens, und darum gibt es keine Universalexperten. Wer nach erteiltem Auftrage sich das Wissen durch noch so ernsthaftes Studium erst erwerben muss, scheidet meines Erachtens als Experte aus. Der Berichterstatter ist skeptisch, wenn derselbe Sachverständige in Strafsachen als Fachmann in Brauntersuchungsfällen, zur Begutachtung elektro- und schiesstechnischer Fragen, als Schriftexperte und schliesslich zur Abklärung allfälliger Fälschungen im Geigenbau herangezogen wird.

Auch heute noch besteht Anlass, auf die Unzulässigkeit der Begutachtung von Rechtsfragen hinzuweisen. Es ist Tatfrage, ob jemand zufolge Blödsinns usw. unfähig sei, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss der vorhandenen Einsicht zu handeln, oder ob diese Fähigkeiten wegen Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit herabgesetzt seien. Rechtsfrage aber ist, ob auf Grund der Schlüsse des Sachverständigen auf Unzurechnungsfähigkeit oder blosser Verminderung der Zurechnungsfähigkeit (Art. 10 f. StGB) erkannt werden muss. Es ist Tatfrage, wie schnell oder mit welchem Abstand beim Überholen ein Motorfahrzeug gefahren ist, aber Rechtsfrage, ob die festgestellte Geschwindigkeit oder der innegehaltene Abstand den Verhältnissen angemessen war.

In verschiedenen Urteilen (Urteil II. Strafkammer vom 1. Februar 1955 i. S. Aeb. HR; vom 27. März 1956 i. S. Me. H; vom 14. September 1956 i. S. Beg.; vom 27. September 1957 i. S. GE.) ist erkannt worden, es sei unzulässig, die Glaubwürdigkeit der Aussagen zur Sache selbst einer Person in einem Strafverfahren, insbesondere

eines Kindes in Sittlichkeitsprozessen, begutachten zu lassen. Die Würdigung der *konkreten* Aussagen ist ausschliesslich Aufgabe des Richters; Sache des Experten kann nur sein, zu prüfen, wie es mit den geistigen und moralischen Eigenschaften einer Person im allgemeinen bestellt sei (Wahrnehmungsvermögen, Suggestibilität, Gedächtnis; Neigung zu Konfabulation usw.).

dd) Insbesondere an Konferenzen der Staatsanwaltschaft mit den Untersuchungs- und Strafrichtern wurde auf das Ungenügen der Untersuchungsmöglichkeiten in Brand- speziell Brandstiftungsfällen hingewiesen, welche Tatsache auch vom Kantonalen Polizeikommando und der Kantonalen Brandversicherungsanstalt anerkannt wird. Die Angliederung eines besonderen Branduntersuchungsdienstes an den ED der Kantonspolizei erscheint als gegeben, lässt sich aber leider wegen Personalmangels der Kantonspolizei zur Zeit nicht verwirklichen, obschon die BVA ihre grundsätzliche Bereitschaft zur teilweisen Kostentragung erklärt hat. In Ansehung der Gefährlichkeit von Brandstiftern und der sehr hohen Werte, die auf dem Spiele stehen, sollte das Anliegen weiter verfolgt werden. Bei sachgemässer Branduntersuchung wird auch vermieden werden können, dass der Brandschutt (Heustock) noch nach Monaten auf das Vorhandensein einer Leiche untersucht werden muss, wie das in der Strafsache Rahmeier (Laufen) der Fall war.

ee) Wie die obergerichtliche Praxis lehrt, gibt das Institut der Privatklage (Art. 43 StrV), zum grossen Teil unverständlicherweise, dauernd Anlass zu rechtlichen Auseinandersetzungen. Wie schon in früheren Berichten und fast allen Konferenzen bemerkt wird, beruhen sie im wesentlichen auf ganz ungenügender Abklärung der Rechtslage in erster Instanz. Es fehlt an der Abklärung der Aktiv- und Passivlegitimation zur Privatklage, an der Ermittlung des Umfanges der Privatklage (für welche Delikte; gegen welche Teilnehmer?), vor allem aber an der gehörigen prozessual richtigen Konstituierung als Partei. Nur wer die Erklärung im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 oder 2 StrV oder beide abgibt, hat sich, Aktiv- und Passivlegitimation vorausgesetzt, gültig als Privatkläger gestellt und ist im Verfahren als Partei und in dem von ihm umschriebenen und vom Richter anerkannten Umfange zugelassen. Nur die sorgfältige Abklärung der Rechtsgrundlagen kann vermeiden, dass Personen im Strafverfahren ganz zu Unrecht zugelassen oder davon ausgeschlossen werden. Es ist bemühend feststellen zu müssen, wie oft Personen, die in guten Treuen annahmen, Partei im Verfahren zu sein, insbesondere in Rekursverfahren, mangels rechtlicher Voraussetzungen von der weiteren Beteiligung ausgeschlossen werden müssen, wobei sich der bisherige Aufwand an Zeit und Geld als nutzlos erweist.

Das grosse Risiko, das mit jeder Zulassung als Privatkläger in Strafverfahren verbunden ist, und die Nachteile, die mit einer rechtsungenüglichen Konstituierung verknüpft sind, drängen eine sorgfältige Prüfung der Rechtslage von Anfang an auf.

Durch neueste Plenarentscheide der Strafkammern wurde das kollektivzeichnungsberechtigte Mitglied der Verwaltung einer Genossenschaft im Strafverfahren gegen den Genossenschaftspräsidenten wegen behaupteter rechtswidriger Erschleichung seiner Einzelzeichnungsberechtigung im Handelsregister zugelassen; die bisher anerkannte Privatklage der Fürsorgebehörde im Verfahren wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 StGB) aber nicht mehr anerkannt (Plenarentscheid vom 26. März/2. April 1958).

ff) Zu einiger Beunruhigung geben in Anwaltskreisen zwei Entscheidungen der II. Strafkammer vom 10. Februar 1953 und vom 20. August 1954 Anlass, wo erklärt wurde, um zur Vornahme einer Prozesshandlung bevollmächtigt zu sein, müsse der Anwalt im Besitze einer schriftlichen Vollmacht sein, selbst dann, wenn durch den Nachweis des Aktenbesitzes im Zeitpunkte der Vornahme der Prozesshandlung die gehörige Bevollmächtigung vorläufig vermutet werde. Diese in der Praxis keinesfalls konstant befolgte strenge Auffassung wurde vom Präsidenten des bernischen Anwaltsverbandes angefochten (ZBJV Bd. 94, S. 31 ff.). Im Interesse der Rechtssicherheit ist es geboten, klare Grundsätze aufzustellen und diese strikte zu befolgen.

gg) Die Rechtspflege des Geschworenengerichts gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Die behauptete Überlastung des Geschworenengerichts ergab die Tendenz mehrerer Überweisungsbehörden, schwere Strafsachen statt diesem Gericht dem Amtsgericht zu überweisen, insbesondere um eine unverhältnismässig lange Erstreckung der Haft zu vermeiden. Das ist mit Zustimmung des Generalprokurators gesetzlich noch zulässig, widerspricht aber doch dem Grundgedanken der Prozessordnung, wonach gravierende Straffälle vom Geschworenengericht (oder der Kriminalkammer) beurteilt werden sollen. Die betreffenden Amtsgerichte lehnten sich gegen diese Praxis auf, so dass in verschiedenen Fällen die sachliche Zuständigkeit überprüft werden musste. Eine ähnliche Erscheinung ist bei der Überweisung tatbeständlich und rechtlich komplizierter schwerer Straffälle festzustellen. Obschon im Kanton Bern das klassische Geschworenengericht seit 1928 verschwunden ist und Berufs- und Laienrichter Tat- und Rechtsfrage gemeinsam beurteilen, wird die Eignung des Geschworenengerichts mit seinem schwerfälligen Apparat und dem Überwiegen vielfach unerfahrener Laien auf der Richterbank in Zweifel gezogen und das Amtsgericht bevorzugt. Derartige verhältnisbedingte «Notlösungen» sind nicht zu begrüssen. Der Verschleppung der Geschäftserledigung wegen allfälliger Überlastung kann durch Einsetzung einer II. Kriminalkammer ad hoc begegnet werden. Das andere Problem (Auswahl der Geschäfte) greift an die Grundlagen der legalen Zuständigkeitsordnung und kann nur durch Gesetzesrevision (Art. 29, 208 StrV) gelöst werden, die indessen wegen fehlender Dringlichkeit nicht sofort an die Hand genommen werden muss. Die Zukunft wird wegweisend sein.

2. Nach Art. 29, Ziff. 2 StrV ist das Geschworenengericht zuständig zur Beurteilung aller politischen Vergehen und Verbrechen. Darunter fallen zweifellos auch alle Wahlfälschungen im Sinne des Art. 282 StGB. So hat denn auch die Anklagekammer im Berichtsjahr den Fall W., wo die Fälschung von Protokollen der Wahl einer Schul- und Steuerkommission einer Landgemeinde zu beurteilen war, dem Geschworenengericht überwiesen. Dies zweifellos in Abweichung einer weit verbreiteten Praxis, die solche Fälle, ja sogar Fälschungen bei ausgesprochen politischen Wahlen dem Gerichtspräsidenten zu überweisen pflegt. Sollte an der strengen neuen Rechtsanwendung festgehalten werden, so müsste dies zu einer

sachlichkaum zu rechtfertigenden Belastung des Geschworenengerichts selbst mit Bagatellfällen führen.

3. Gleiche Überlegungen drängen sich bei Ziff. 3 von Art. 29 StrV auf. Am 16. Mai 1956 überwies die Anklagekammer in Bestätigung einer alten Praxis einen Angeschuldigten dem Geschworenengericht, dem ehrverletzende Äusserungen, begangen in einer gewerkschaftlichen Auseinandersetzung unter Verwendung der «Mitteilungsblätter» der Gewerkschaft, zur Last gelegt worden waren. Man kann sich in guten Treuen fragen, ob nach heutiger Rechtsauffassung und politischen Lage in solchen Fällen noch gesagt werden kann, dadurch würden «allgemeine Volksinteressen berührt», wie das im Jahre 1927 (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1927, S. 388ff.; ZBJV *67*, 331, 578) der Fall war. Solche Ehrverletzungssachen werden zudem fast ausnahmslos, wenn der schwerfällige und kostspielige Gerichtsapparat in Bewegung gesetzt worden ist, durch Vergleich erledigt.

Diese Fragen sollen hier aufgeworfen werden, ohne einstweilen persönlich dazu Stellung zu nehmen. Es ist in erster Linie Sache der politischen Behörden, Entscheidungen zu treffen.

4. Am 28. August 1957 überwies die Anklagekammer die Brandstiftungssache R. gesetzmässig dem Geschworenengericht des Jura zur Beurteilung. Da der Angeklagte Deutscher ist und alle seine schweren Verbrechen im deutschsprachigen Amte Laufen und im benachbarten Kanton Baselland begangen worden sind, ergaben sich für die Durchführung der Hauptverhandlung vor dem französisch sprechenden Geschworenengericht des Jura in Delsberg ausserordentliche Schwierigkeiten, deren Beseitigung nur unvollkommen und mit unverhältnismässigem Aufwande an Zeit und Geld möglich geworden wäre. Im Einverständnis der Parteien stellte die Kriminalkammer daraufhin den Wiedererwägungsantrag mit dem Begehren um Überweisung der Sache an ein deutschsprachiges Geschworenengericht, welchem Begehren in Abweichung von der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung (Art. 15 StrV) und entgegen dem Antrage des Generalprokurators Folge gegeben wurde. Das Geschworenengericht des Seelandes wird sich nun mit der Sache zu befassen haben, was zwar zweckmässig, aber ungesetzlich ist und die Schwierigkeiten einer befriedigenden Gerichtsorganisation in zweisprachigen Landesteilen aufdeckt. Der Entscheid darf auf keinen Fall als Präjudizium für die Zukunft gelten. Durch blosse Änderung der Gerichtspraxis ist dem Problem auf legalem Wege nicht beizukommen.

III. Materiell-Strafrechtliches

a) Das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 ist nunmehr 15 Jahre in Kraft und hat sich als geeignetes Instrument der Verbrechensbekämpfung erwiesen. Seine weiten Strafrahmen, die zuerst zu Bedenken Anlass gaben, haben sich durchaus bewährt. Die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes, so wie sie heute bestehen, erscheinen als wohl abgewogen, und der Rechtsanwendung könnte es wohl nun endlich überlassen bleiben, die bei jeder Gesetzesanwendung sich ergebenden Härten auszugleichen. Im allgemeinen wird behauptet werden können, die Ordnung des Gesetzes trage dem Rechtsempfinden des Volkes gegenüber dem Verbrecher weitgehend Rechnung und sie vergesse vor allem auch den gestrauchelten Menschen nicht. Wenn in der breiten Öffentlichkeit ab und zu Urteile, und das selbst unter Verunglimpfung der Richter, sehr heftig kritisiert werden, dann liegt der Grund nur zum sehr geringen Teil in der Unangemessenheit der gesetzlichen Ordnung (Kindesmisshandlung, Art. 134 StGB). Bedauerlicherweise liegt die Hauptursache – wenn auch nicht ausnahmslos – in der unrichtigen Information des Publikums über den aktenmässigen Urteilsgegenstand, dessen genaue Kenntnis Voraussetzung jeder sachlichen Kritik ist. Pressemitteilungen zufolge glauben aber gewisse Leute an Urteilen Kritik üben zu müssen, weil sie meinen, der Sachverhalt sei so, wie sie ihn sich vorstellen oder wie er in Wirklichkeit ist, aber dem Gerichte vorenthalten wurde, weil sich niemand ungerufen in einen Prozess verwickeln lässt. Und ab und zu kann man sich des unbehaglichen Eindruckes nicht erwehren, die Grundgedanken des modernen, auch für uns massgebenden Schuldstrafrechtes seien weiten Kreisen noch nicht geläufig und für sie sei die Erfolgshaftung heute noch leitendes Prinzip, welcher Standpunkt längst überwunden sein sollte.

b) Keine Strafgesetzgebung ist heute ohne die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzuges denkbar, die unter wohl abgewogenen Bedingungen gewährt werden kann. Zu kritischen Bemerkungen Anlass gibt die Rechtsanwendung zu Art. 41 StGB hier nur insofern, als sich gewisse Gerichte selbst dann zur Gewährung des bedingten Vollzuges entschliessen, wo nach der gesamten Persönlichkeit nicht oder kaum zu erwarten ist, der Angeschuldigte werde sich bewähren. Die eigenen Zweifel in die Richtigkeit ihrer Auffassung äussern sich dann darin, dass neben der Anordnung der Schutzaufsicht noch zahlreiche verbindliche Verhaltensweisungen erteilt werden, von denen erwartet wird, sie könnten die fehlende Charakterfestigkeit und Vertrauenswürdigkeit ersetzen. In solchen Fällen ist der bedingte Vollzug, wie der Erfolg erweist, fehl am Platze. Dem Kantonalen Amt für Schutzaufsicht, das hunderte von Personen zu betreuen hat, kann auch keineswegs zugemutet werden, die strikte Beachtung der zahlreichen Weisungen zu überwachen und längst mündig gewordene Personen noch nachzuerziehen.

Im Bereiche des bedingten Strafvollzuges verdient auch die Feststellung Erwähnung, wonach es im Falle der Nichtbewährung leider oft unverhältnismässig lange dauert, bis die Widerrufsgründe (neue Bestrafungen; grobes sonstiges Versagen) dem urteilenden Richter zum Entscheid über den Widerruf gemeldet werden. Der Grund liegt vielfach im Stocken des Meldewesens. Die Folge davon ist, dass der Widerruf ab und zu in einer das Rechtsgefühl verletzenden Weise erst lange nach Ablauf der Bewährungsfrist verfügt werden muss. Bei direkter Meldung des später verurteilenden Richters an den früheren, unter Aktenvorlage, könnten solche Härten vermieden werden.

c) Wie schon früher festgestellt, wurden auch im Berichtsjahr Angeschuldigte gerichtlich in die Arbeitserziehungsanstalt (Art. 43 StGB) eingewiesen, die nach ihrem Vorleben und Charakter nicht dorthin gehörten. In die Arbeitserziehung sind vorzüglich junge, nicht vorbestrafte Leute einzuweisen, von denen in guten Treuen erwartet werden kann, sie könnten wirklich durch Disziplin zur Arbeit erzogen werden. Es ist befremdlich, festzustellen, dass sich die obere Instanz mehrfach mit Personen zu befassen hatte, die einmal oder sogar mehrfach in der Arbeitserziehung gewesen waren und sich trotzdem nicht oder nur kurze Zeit nach bedingter Entlassung

bewährten. Dabei stellt sich in Ansehung der wiederholt festgestellten kurzen Enthaltungsdauer (wenig über ein Jahr) die Frage, ob nicht die Entlassung zu früh erfolgte und ob es nicht gerechtfertigt wäre, die Leute, wie das im Kanton Zürich geschieht, volle 3 Jahre nachzuerziehen. Inwiefern bei der Festsetzung des Entlassungstermins das Unbehagen darüber mitspielt, dass sich die Arbeitserziehung im Kanton Bern (dem Gesetze zuwider!) im wesentlichen immer noch im Betriebe einer Strafanstalt vollzieht, bleibe dahingestellt.

d) Ähnliche Bemerkungen gelten in bezug auf Verwahrungsgefangene (Art. 42 StGB). Wenn es Ziel und Zweck der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern ist, diese von der Gesellschaft fernzuhalten, dann sind sie auch zu verwahren, solange ihre Verfassung nicht die Gewähr für Bewährung gibt. Diesem Grundgedanken des Gesetzes wird aber offenbar nicht Rechnung getragen, wenn in appellatorio wiederholt rückfällige Leute erscheinen, die nicht nur einmal, sondern sogar mehrmals in Verwahrung waren, aber kurz nach Ablauf der minimalen gesetzlichen Verwahrungsfrist entlassen worden sind. Wenn schon die frühe Entlassung solcher Leute aus der Internierung nicht unbedenklich ist, dann noch viel mehr der Umstand, dass urteilende erstinstanzliche Gerichte von der erneuten Verwahrung solcher Rückfälliger mit der Begründung Umgang nehmen, der Hang zu Verbrechen sei doch nicht so ausgeprägt wie angenommen worden sei. Und dass dann die Strafvollzugsbehörde in solchen Fällen im Hinblick auf die Stellungnahme des Gerichtes davon absieht, die bedingte Entlassung zu widerrufen und den Mann zurückzuversetzen, obwohl er sich offensichtlich nicht bewährt hat, vermag noch viel weniger zu befriedigen. Eine solche Praxis läuft darauf hinaus, Gewohnheitsverbrecher der Rechtsgemeinschaft in Freiheit zu erhalten.

e) Ausgesprochene Bussen können bei Bewährung während bestimmter Frist im Strafregister gelöscht werden, sofern der Richter das im Urteil anordnet (Art. 49 Ziff. 4 StGB). Leider wird von dieser Löschungsbefugnis vielfach ein viel zu schablonenhafter Gebrauch gemacht. Angeschuldigte mit bereits chargiertem Strafregister haben keinen Anspruch auf Löschung, und es ist bemühend, Löschungen verfügen zu müssen, nur weil sich der Mann während der relativ kurzen Probezeit bewährt hat.

Mit Plenarentscheid der Strafkammer vom 26. März 1958 sind diese Löschungen in appellablen Fällen als appellabel erklärt worden, was die Vernehmlassungspflicht (zum mindesten in allen Zweifelsfällen) und die Notifikation an den Verurteilten und an die Staatsanwaltschaft in jährlich mehreren tausend Fällen nach sich ziehen muss.

f) Nicht bezahlte Bussen sind in Haft umzuwandeln. Voraussetzung ist aber die vorangehende Setzung einer Frist von 1–3 Monaten zur Zahlung unter Hinweis auf die Möglichkeit des Abverdienens und der Ratenzahlung, was noch nicht allen staatlichen Inkassostellen und Richterämtern bekannt zu sein scheint (Art. 49 StGB), wie die oberinstanzliche Rechtsprechung erweist. Bleibt die Zahlung der Busse aus, so kann alsdann mangels der formellen Voraussetzungen die Umwandlung nicht erfolgen.

g) Die Geschäftslast der Strafverfolgungsbehörden wurde in den letzten Jahren nicht unerheblich durch die Kriminalität der ausländischen Fremdarbeiter beeinflusst. Gewalt-, Vermögens- und Sittlichkeitsdelikte herrschen dabei vor. Die in Art. 55 StGB vorgesehene Nebenstrafe der Landesverweisung kann das Land bei wirklich bedenklicher Gesinnung schützen. Handelt es sich aber um ausländische Flüchtlinge, dann sind für die Ausweisung die Grundsätze des Art. 32 des internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juni 1951, welchem sich die Schweiz mit Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1954 angeschlossen hat, massgebend. Danach darf ein Flüchtling nur aus Gründen der Staatssicherheit und der öffentlichen Ordnung des Landes verwiesen werden, was der Ausweisung enge Grenzen setzt.

h) Seit Jahren sind im Kanton Bern Handelsmüller, die sich gegen die Preisvorschriften der Verwaltung durch falsche Buchung und Meldung an die Eidgenössische Getreideverwaltung des Weiss- und Ruchmehlausstosses vergangen und dadurch die Weissmehlabgabe hinterzogen, dafür aber die Ruchmehlrückvergütung erschlichen hatten (und das zum Teil in sehr hohen Beträgen) neben der Verurteilung wegen Widerhandlung gegen das Getreidegesetz vom 7. Juli 1932 auch wegen Betruges und Urkundenfälschung bestraft worden. Mit Entscheid vom 14. September 1957 i. S. Pantet (BGE *83* IV 121) hat das Bundesgericht nun aber erkannt, die Strafbestimmungen des Getreidegesetzes beanspruchten ausschliessliche Geltung und im Verhältnis zu den besonderen Strafbestimmungen des gemeinen Rechts bestehe demnach unechte Gesetzeskonkurrenz (Spezialität), was zur Folge hat, dass solches Verhalten mit blosser Übertretungsstrafe (Busse von Fr. 20 bis Fr. 10000) belegt werden kann. Dementsprechend hat die Strafkammer des Obergerichts einen bernischen Mühlenbesitzer und den Angestellten der Firma von der Anklage des Betruges und der Urkundenfälschung freigesprochen. Ist das Urteil richtig, dann sind die verschiedenen Handelsmüller bisher auf Veranlassung der Eidgenössischen Getreideverwaltung, soweit die Tat vor 1. Januar 1954 begangen worden ist, zu Unrecht auch wegen Betruges und Urkundenfälschung verurteilt worden, was beunruhigend ist.

Die bernische Staatsanwaltschaft hat gegen den obergerichtlichen Entscheid indessen das eidgenössische Rechtsmittel (Art. 268 ff. BStP) ergriffen mit der Begründung, die Weissmehlabgabe und die Ruchmehlrückvergütung und ihre verwaltungsmässigen Grundlagen unterständen nicht der Ordnung des Getreidegesetzes vom 7. Juli 1932, sondern der notrechtlichen Ordnung über die Brotgetreideversorgung der Kriegs- und Nachkriegszeit, die durch Verfassungszusatz vom 26. September 1952 transitorisch in die ordentliche Gesetzgebung überführt worden ist und seit 1. Januar 1954 dem BB vom 19. Juni 1953 über die Brotgetreideversorgung. Diese Ordnungen behalten die besonderen Bestimmungen des StGB ausdrücklich oder implicite vor.

Der Entscheid des Bundesgerichts steht zur Zeit noch aus.

Dieses Beispiel erweist in eindrücklicher Weise die teilweise Unübersichtlichkeit und Unklarheit der heutigen Nebenstrafgesetzgebung des Bundes, insbesondere in Verwaltungssachen, die rechtsstaatlich zu beanstanden und auch von anderer Seite ernstlich gerügt worden sind (vgl. u. a. SZStR 72, 361; Abhandlung Peter Noll, «Die neuere eidgenössische Nebenstrafgesetzgebung des Bun-

des unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten»). Es ist an der Zeit, auf diese Mißstände aufmerksam zu machen.

i) Seit dem Kriege wird es in der Schweiz langsam zur Gewohnheit, in schweren Kriminalfällen Pressekonferenzen einzuberufen, um über den Stand der Dinge und über die Untersuchung Auskunft zu geben. Das Vorgehen ist nicht zu beanstanden, wenn es den Zweck verfolgt, die Öffentlichkeit zur *sofortigen Mitwirkung* bei der Eruierung der Täter heranzuziehen, was sehr nützlich sein kann (z. B. Bieler Postraub 1946), oder das Publikum kurz über den Stand der Dinge zu orientieren. Unzulässig sind aber in Ansehung der prozessualen Pflicht zur Geheimhaltung der Ergebnisse der Voruntersuchung Konferenzen, bei denen die Untersuchungsresultate in extenso zu Handen der Presse vorgetragen werden, was bei nicht völlig abgeklärten Fällen die Kollusionsgefahr beträchtlich zu erhöhen geeignet ist.

k) Die gewaltige Entwicklung des Strassenverkehrs auf bernischen Strassen und die daraus sich ergebende bedrohliche Zunahme der Verkehrsvergehen- und übertretungen geben Anlass zu einer kurzen rückblickenden Betrachtung. Die Zahlen sind der schweizerischen Kriminalstatistik und den Staatsverwaltungsberichten der letzten zehn Jahre entnommen.

1. *Verurteilungen gemäss Art. 237–239 StGB:* zum weitaus grössten Teil Strassenverkehrsunfälle)

	Zahl der Verurteilungen	Gesamtschweizerischer Anteil
1949	240	22 %
1951	586	34 %
1953	642	30 %
1954	793	30 %
1955	868	28 %
1956	895	28 %

Wenn diese Zahlen in Vergleich zu den Verhältnissen des Kantons Genf (250000 Einwohner) gesetzt werden (1949:1; 1951:1; 1953:4; 1954:1; 1955:0; 1956:1), dann drängt sich der Schluss auf, von einer gleichmässigen Rechtsanwendung könne 15 Jahre nach Inkrafttreten des Schweizerischen StGB offenbar noch nicht die Rede sein. Den bernischen Verurteilungen kann entnommen werden, dass die bernischen Gerichte den Vorgängen auf der Strasse die ihnen zukommende Beachtung schenken.

2. *Widerhandlungen gegen das Motorfahrzeuggesetz von 1932* (nur mit Freiheitsstrafen oder Bussen über Fr. 50):

	Gesamtzahl	Gesamtschweiz. Anteil	hiervon Gefängnis	hiervon Haft
1953	1394	21 %	61	63
1954	1599	20 %	59	89
1955	2127	21 %	106	134
1956	2323	21 %	120	143

3. *Von der Kantonspolizei in Verkehrssachen eingereichte Strafanzeigen* (exklusive Stadtpolizei Bern usw.):

1950	4 800	Zunahme 1950–1957:
1954	13 979	12 214 = 290 %
1955	15 518	
1956	16 519	von 1954–1957:
1957	17 074	3095 = 22 %

Berücksichtigt man approximativ die nicht erfassten Strafanzeigen der kommunalen Polizei (Bern 1957: 6847!), dann ergibt sich, dass 40–45 % aller Straffälle der Richterämter Verkehrssachen betreffen. Die Zunahme um jährlich ca. 1000 Anzeigen entspricht der Geschäftslast eines mittleren Richteramtes in Strafsachen.

Im Zeitraum von 1950–1957 hat sich der Motorfahrzeugbestand im Kanton Bern von 40550 auf über 100000, d. h. um 150 % erhöht, von 1954 auf 1957 um rund 25000 Fahrzeuge oder 33 %; der jährliche Anstieg dieser Periode (1954–1957) beläuft sich auf *ca. 12,5* %. Beim Ansteigen der allein von der Kantonspolizei in Verkehrssachen eingereichten Strafanzeigen um jährlich ca. 1000 oder rund 7 % ist es ein schlechter Trost zu wissen, dass die Zahl der Widerhandlungen mit dem Anwachsen des Motorfahrzeugbestandes nicht Schritt hält. Günstiger ist das Verhältnis der Anzahl der im Kanton Bern in der Zeit von 1950–1956 registrierten Strassenverkehrsunfälle zum Anwachsen des Motorfahrzeugbestandes:

1950	4046	+ 10 %
1953	5097	+ 12 %
1954	5712	
1955	5949	+ 4 %
1956	5465	— 8 %
1957	5601	+ 3 %

In Worten ausgedrückt heisst das:

Dem Ansteigen der Zahl des Motorfahrzeugbestandes im Zeitraum 1950–1957 um ca. 150 % steht ein Anwachsen der Verkehrsunfälle um bloss 27 % gegenüber. Dass dabei die im Kanton registrierten Unfälle keineswegs allein von bernischen Fahrzeughaltern verursacht wurden, versteht sich von selbst. Der Anteil der ausserkantonalen und ausländischen Fahrer ist anscheinend relativ hoch, wie anderseits Berner auch in anderen Kantonen und im Auslande versagen können und werden.

Es ist bemühend festzustellen, dass die Strenge der Prüfungen, die Verkehrserziehungsaktionen, die Verwarnungen und Belehrungen der Kantonspolizei und des Strassenverkehrsamtes und die immer strengeren Bestrafungen der Gerichte keine nachhaltige Besserung zu erzielen vermögen.

Eine Änderung der Verhältnisse ist möglicherweise zu erwarten, wenn

a) die Auswahl der zum Verkehr zugelassenen Fahrer wesentlich auch nach der moralischen Eignung (Vorbestrafte!!) erfolgt,

b) die sofortigen Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsamtes nach rechtskräftiger Beurteilung eines Falles auf ihre Angemessenheit überprüft werden,

c) die Gerichte, was leider vielfach noch fehlt, insbesondere den Verkehrsvorstrafen hinreichend Rechnung tragen,

d) insbesondere aber die Solidarität der anständigen Verkehrsteilnehmer im Verhältnis zum rücksichtslosen Fahrer hergestellt wird.

Es muss bemühen, festzustellen, mit welcher Indifferenz oder doch flüchtigen Reaktion unverantwortliche Fahrweisen von den Strassenbenützern zur Kenntnis genommen werden. Würden solche Fälle sofort und konsequent dem Strassenverkehrsamt oder der Verkehrspolizei gemeldet und daraus die sich aufdrängenden Schlüsse gezogen, dann würde der rücksichtslose Fahrer wohl bald weitgehend aus dem Verkehr verschwunden sein.

Leider wird sich dieses Postulat kaum je erfüllen lassen, wie sich aus der Reaktion einer gewissen Presse auf meine letztjährigen Betrachtungen (S. 21, lit. *ff*) erkennen lässt (Tagblatt des Grossen Rates 1957, S. 411).

IV. Strafvollzug

Im Strafvollzuge hat sich, abgesehen von den vorstehenden Anbringen, was zugunsten des Strafvollzuges spricht, nichts ereignet, das zu besonderer Betrachtung Anlass gäbe.

Dabei ist der Zustand der früher beanstandeten Bezirksgefängnisse gleich geblieben. Der Bezirksprokurator des Jura erwähnt insbesondere den äusserst betrüblichen Zustand der Verhältnisse in Delsberg und die Feuergefährlichkeit des Bezirksgefängnisses in Neuenstadt.

Mit grosser Genugtuung konnte im Berichtsjahr vom raschen Fortschritt der Vorarbeiten für den völligen, sehr zweckmässigen Um- und Ausbau der Frauenstrafanstalt Hindelbank als regionale Straf- und Verwahrungsanstalt Kenntnis genommen werden. Zu begrüssen ist, neben anderem, die Absicht, die Arbeitserziehung, wie das Gesetz das auch vorschreibt, endlich vollständig zu trennen. Eine ähnliche Lösung ist nunmehr auch für Männer in Aussicht genommen.

Bern, den 3. Mai 1958.

Der Generalprokurator:

Loosli